Juni 2025 | Zum Datenschutz aufgefallen

Information zum (Weblink)

Datenschutz - Service

oder Fragen per Mail an:

Mail2@volkerschroer.de

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.
*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

Liebe(r) Leser(in)*,

Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.

Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.

Inhalt

(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a.....1
2. Zum Datenschutz.....1
a) Pseudonymisierung.....1
(1) Der Begriff kurz erklärt:.....1
(2) In der DSGVO (Art.4 Nr.5):.....2
(3) Warum Pseudonymisierung:.....2
(4) Beispiel:.....2
(4.1) Hintergrund:.....2
(4.2) Ziel:.....2
(4.3) Eine Lösung:.....2
b) Öffentlich zugängliche Daten und Werbung....2
3. Zur Datensicherheit.....3
a) Kündigung wegen Datenschutzverletzung.....3
4. Zu angrenzenden Themen.....3
a) Praktische KI (AI).....3
b) KI aus Europa?.....3

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a

Standard-Datenschutz-Modell *übersichtlich zusammengefasst 11 Seiten*	**Standard-Datenschutz-Modell** Datenschutzkonferenz DSK 78 Seiten	**Datenschutz-Grundverordnung** auf dejure.org	**Bundesdaten-schutzgesetz** auf dejure.org

Das SDM [*der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)*] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden.
| Aktuell: SDM Version 3.1a (05/2025) Änderung Logo, einzelne grafische Darstellungen, keine inhaltlichen Änderungen
| Letzter Maßnahmenkatalog 11/2021: Nr.51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln."

2. Zum Datenschutz

a) Pseudonymisierung

Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) veröffentlichte die Leitlinien 01/2025 zur Pseudonymisierung und zusätzlich eine interessante Zusammenfassung, wann und wie Pseudonymisierung angewendet werden kann.[1] Die Vorlage beinhaltet 10 verständliche Beispiele für eine Umsetzung der Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten. Also klassische Anwendungsfälle aus der Praxis, ohne hier allerdings eine präzise Rechtsgrundlage der einzelnen Konzepte zu benennen und eine Pflicht besteht auch nicht. Es kann aber bei der Festlegung der technisch-organisatorischen Maßnahmen sehr hilfreich sein.

(1) Der Begriff kurz erklärt:

1 *Quelle: EDSA: „Guidelines 01/2025 on Pseudonymisation"*

CC BY SA

Anonymisierte Daten sind nicht mehr mit der Person in Verbindung zu bringen und unterliegen nicht mehr dem Datenschutz. Pseudonymisierte Daten können nur über zusätzliche Angaben aus einer separaten, gesicherten Datei einer Person zugeordnet werden. Die Pseudonymisierung bietet mehrere Vorteile, darunter die Reduzierung von Sicherheitsrisiken und der Gefahr, Daten für einen nicht vereinbarten Zweck zu verwenden. Sie kann es Unternehmen zudem erleichtern, berechtigte Interessen als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung heranzuziehen.

(2) In der DSGVO (Art.4 Nr.5):

"Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

(3) Warum Pseudonymisierung:

Die Verarbeitung von personenbezogener Daten nach den Regeln des Datenschutzes (Art.5 DSGVO) lässt sich auf die verkürzte Formel reduzieren: „So wenige personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten, aber nur so viele wie unbedingt nötig in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke erforderlich ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen."

Erhöhte „Technikgestaltung" gilt es bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (Art.9 DSGVO), Kindern (Art.8 DSGVO) und strafrechtlich Verurteilungen und Straftaten (Art.10 DSGVO) einzuhalten. Die Pseudonymisierung ist eine in der DSGVO geregelte Maßnahme, die unter anderem das Ziel verfolgt, die Risiken für die betroffene Person zu verringern.

(4) Beispiel:

Das Beispiel stammt aus der Zusammenfassung (Summary) der EDSA zu den Leitlinien 01/2025.

(4.1) Hintergrund:

Das Unternehmen bietet eine Gesundheitsapp an, die medizinische Ratschläge basierend auf den Angaben des Nutzers zu Symptomen vorschlägt. Eine Abteilung ist für die Qualitätskontrolle verantwortlich und nutzt dabei die gegebenen Daten. Die Einwilligung der Nutzer beinhaltet die Zustimmung zur Verarbeitung, zur Prüfung und zur Identifizierung, falls eine Information an Nutzer wegen mögliche Risiken aus der Beratung erforderlich wird.

(4.2) Ziel:

Für die Qualitätskontrolle ist ein Personenbezug nur im Ausnahmefall (Information an Nutzer) notwendig. Dafür muss die Verbindung Daten<>Person erhalten bleiben. Zur Datenminimierung und Vertraulichkeit aber nicht für die generelle Qualitätskontrolle.

(4.3) Eine Lösung:

Mit der Pseudonymisierung werden im Backend nur Daten ohne Personenbezug verarbeitet. Nur in seltenen Fällen, in denen eine Person über etwas zu informieren ist, gewährt die Abteilung „Pseudonym" den Zugriff auf die personenbezogenen Daten in diesem Einzelfall.

b) Öffentlich zugängliche Daten und Werbung

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2025 mit Az. 6C.3.23[2] geht es um die Nutzung öffentlich zugänglicher Telefonnummer zu Marketingzwecken. In diesem Fall ging es um die Speicherung von Adressdaten zu Inhaber von Zahnarztpraxen zu werblichen Zwecken (Ankauf Edelmetallreste). Kurz gesagt: Das „berechtigte Interesse des Verantwortlichen" nach Art.6 DSGVO sieht zwar die Möglichkeit (Rechtsgrund der Verarbeitung) nach Abwägung der Risiken für die Betroffenen vor, hebelt aber nicht die Regelung des §7 Abs.2 Nr.1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aus. Auszug:

2 *Quelle: Bundesverwaltungsgericht: „Pressemitteilung Nr. 5/2025 vom 29.01.2025"*

(2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen (Nr.) 1. bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung.

Von der Informationspflicht nach Art.14 DSGVO, wenn die Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben werden mal ganz abgesehen.

3. Zur Datensicherheit

a) *Kündigung wegen Datenschutzverletzung*

Es passiert leider immer wieder und in manchen Fällen führt es zu harten Konsequenzen. Die Datenschutzverletzung durch einen Mitarbeiter (durch den Arbeitgeber geht auch, dass aber an anderer Stelle). Aus dem Urteil des OLG München[3]. Kurz gefasst:

Der angestellte Vorstand hate regelmäßig Mails von seinem Firmenaccount auf sein Privataccount umgeleitet. Obwohl laut Vertrag:

„Der Vorstand verpflichtet sich alle betrieblichen Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während und im Rahmen seiner Tätigkeit (…) bekannt werden, vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind.“

Bei den Mails handelte es sich um Themen wie Bankanfrage wegen Geldwäsche, Provisionszahlungen, Mitarbeiter, Gehälter, Unternehmensplanung. Damit hat der Kläger (gegen die Kündigung) seine Legalitätspflichten (§ 93 Abs.1 AktG) gegenüber der Beklagten (Unternehmen) verletzt und personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet.

Fazit: Es ist keine gute Idee, ob Vorstand, Führungskräfte, Mitarbeiter, Selbstständige u. v. a. ohne klärende Absprachen Daten und Mails außerhalb einer Organisation be- bzw. verarbeiten zu wollen.

4. Zu angrenzenden Themen

a) *Praktische KI (AI)*

Es findet sich eine erste Veröffentlichung einer LegoGPT mit Code und Demo[4], die Bauanleitungen anhand von Vorgaben und dem Bestand an Steinen entwerfen soll. Wo früher Rechenschieber und heute Computer eingesetzt werden, ist dies ein schönes Beispiel wofür im Unternehmensumfeld ein „Generative Pretrained Transformer = GPT“ eingesetzt werden kann.

b) *KI aus Europa?*

Beim Überfliegen der Nachrichtenübersicht hat diese Überschrift „*Das sind die KI-Stars aus Europa: Diese KI-Modelle aus Europa sind Weltspitze*“[5] dann doch mein Interesse geweckt. Der Artikel ist in der Fußleiste verlinkt. Auszüge:

„Vom Gesundheitswesen über das Finanzwesen bis hin zur Umweltüberwachung – europäische KI-Modelle sind in zahlreichen Branchen führend.“

Wer also künstliche Intelligenz für sein Unternehmen / Unternehmung einsetzen möchte, kann auch in Europa faire, datenschutzkonforme Spitzenleistung bei der Entwicklung erwarten. Beispiele sind DeepMind aus Großbritannien mit AlphaGo, die App schlug den weltbesten Go-Spieler, oder AlephAlpha aus Heidelberg mit natürlichen Sprachverarbeitungsmodellen, oder ABBYYY aus München mit einer optischen Zeichenerkennung für geschriebene oder gedruckte Texte im Finanzwesen und und und. Ich glaube „DIE“ brauchen nur die richtige Aufgabenstellung, um eine große Hilfe für Unternehmen zu entwickeln.

Bei Bedarf, einfach mal sprechen!

3 Quelle. OLG München. „Endurteil v. 31.07.2024 – 7 U 351/23 e“
4 Quelle: github: „Generating Physically Stable and Buildable Brick Structures from Text.
5 Quelle. Techzeitgeist.de: „Das sind die KI-Stars aus Europa: Diese KI-Modelle aus Europa sind Weltspitze“